Ottendorfer Zeitung

Lokal-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend

Die „Ottendorfer Zeitung" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Der Bezugs-Preis wird mit Beginn jeden Monats bekannt gegeben.
Im Falle höherer Gewalt (Krieg od. sonst. irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, d. Streiks od. d. Beförderungseinrichtungen) hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung od. Rückzahlung d. Bezugspreises.

Postscheck-Konto Leipzig Nr. 29148.

Unterhaltungs- und Anzeigeblatt

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen des Gemeinderates zu Ottendorf-Okrilla.

Mit den Beilagen „Neue Illustrierte", „Mode und Heim" und „Der Kobold".

Schriftleitung, Druck und Verlag Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla.

Vierteljährlich werden an den Erscheinungstagen bis spätestens vormittags 10 Uhr in die Geschäftsstelle entgegengenommen.
Die Aufnahme von Anzeigen-Aufträgen wird für bestimmte Tage oder Plätze nicht übernommen.
Jeder Anspruch auf Nachlaß erlischt, wenn der Betrag durch Klage oder in einer vom Mahngerichte festgesetzten Frist nicht eingeht.

Gemeinde-Giro-Konto Nr. 1[illegible]

Nummer 135 — Freitag, den 18. November 1927 — 26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Oeffentl. Sitzung der Gemeindeverordneten

Freitag, den 18. November 1927, abends 8 Uhr

im Sitzungszimmer des Rathauses.

Tagesordnung ist am Amtsbrett im Rathause angeschlagen.

Ottendorf-Okrilla, am 15. November 1927.

Der Vorsteher.

Oertliches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, den 17. November 1927.

— Am Totensonntag wird im Vormittagsgottesdienst der Toten des Weltkrieges und der in der Heimat Verstorbenen gedacht werden. Zu dieser Feier werden alle Hinterbliebenen, Einwohner und Vereine eingeladen. Die Feier selbst wird durch ein Solo des Herrn Vödisch und eine Arie des kirchl. Kirchenchores verschönt.

— Am Dienstag fand unter Leitung des Amtshauptmanns Dr. Schulze eine Sitzung des Bezirksausschusses der Amtshauptmannschaft Dresden statt. Zunächst trug Amtshauptmann Dr. Schulze einige Vorgänge, Verordnungen und Entscheidungen vor, u. a. den Verlauf einer Besichtigung von Saalhausen, eine Entschließung über Baumbepflanzung im Gebiet von Mohorn und den Besuch einer Obstschau, die gezeigt habe, daß unser Obst dem vom Ausland eingeführten nicht nachsteht, und eine Entscheidung über den geplanten Waldfriedhof in der Dresdner Heide. Am 1. September 1926 hat der Rat zu Dresden 70480 Hektar Waldfläche im Staatsforstrevier Klotzsche erworben und dafür 2 761 000 Mk. bei Uebernahme der Grunderwerbssteuer zur Anlage eines Waldfriedhofes gezahlt. Er ist als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden. Die Steuerstelle hat 127 791 Mk. Steuer festgesetzt. Eine Berufung um Befreiung von der Steuer ist abgelehnt worden. Der 2. Senat des Reichsfinanzhofes hat die Frage ob ein Friedhof ein öffentlicher Platz sei und auch Besuchszwecken diene, verneint. Der Reichsfinanzhof habe sonach der Ansicht der Amtshauptmannschaft beigepflichtet, daß der Erwerb grunderwerbssteuerpflichtig sei. Schließlich wurde das Gesuch der Gemeinde Lausa um eine Beihilfe zu den Kosten der Verbreiterung des Kommunikationsweges von Lausa nach Medingen genehmigt und hierzu 2000 Mk. bewilligt. Außerdem waren Flurveränderungen und Gesuche um Schankkonzessionen (diese in nichtöffentlicher Sitzung) zu erledigen.

— Die Wichtigkeit des täglichen Brotes für die Volksgesundheit kann garnicht genug betont werden. Doppelt nutzt seine guten Eigenschaften, wer als Kaffegetränk regelmäßig Kornfrank — gesund wie das tägliche Brot genießt. Dieses weitverbreitete Erzeugnis des Welthauses Heinrich Frank Söhne G. m. b. H., Berlin/Ludwigsburg erhielt den Namen von der eigenartigen Mischung seiner Grundstoffe die sämtlich auf deutscher Scholle reifen. Kornfrank schmeckt herzhaft und ist ausgiebig: 100 Tassen ein Halbpfundpaket kosten nur 30 Pfennig.

Niederrödern. Der hiesige Gasthof zum Anker war Dienstag Stätte des Gerichts. Es wurde daselbst Lokaltermin abgehalten in der Strafsache gegen den Kraftwagenführer Dörr und den Wirtschaftsbesitzer Riemer. Gegen beide war Anklage erhoben wegen des durch sie am 1. August verschuldeten Kraftwagenunfalles der Staatlichen Linie Großenhain—Radeburg. Die Verhandlung begann um 11 und währte bis 1/2 2 Uhr einschließlich einer Besichtigung der Unglücksstätte. Das Urteil lautete gegen Dörr auf 75 Mk. Geldstrafe, evtl. 15 Tage Gefängnis, gegen den mitbeschuldigten Wirtschaftsbesitzer Riemer auf 300 Mk. Geldstrafe evtl. 30 Tage Gefängnis. Der Staatsanwalt hatte gegen Dörr 100—150 Mk. gegen Riemer 300 Mk. Geldstrafe beantragt.

Moritzburg. Ein heftiger Zusammenstoß ereignete sich am Dienstag nach 13 Uhr auf der durch den Ort führenden Staatsstraße. Ein auswärtiger Kraftwagen fuhr gegen einen die Straße kreuzenden Güterzug der Kleinbahnstrecke Radebeul—Radeburg. Der dortige Uebergang ist bekanntlich nicht bewacht. Hierzu kommt, daß infolge des regnerischen Wetters die Landstraße schlüpfrig war, so daß der Fahrer als er den Zug erblickte, seinen Wagen nicht rechtzeitig zum Stehen bringen konnte. Der Wagen wurde stark beschädigt, während der Fahrer merkwürdigerweise mit leichten Verletzungen davonkam.

Schandau. Mit einer trüben Angelegenheit beschäftigte sich seit einiger Zeit die zuständige Gendarmerie und die Mordkommission des Dresdner Kriminalamtes. In Lichtenhain, Sächsische Schweiz, hatten vor etwa acht Wochen die jetzt 14 jährige Tochter eines Arbeiters P. und vor 14 Tagen auch dessen Ehefrau je ein Mädchen geboren. Waren schon wegen der Schwangerschaft des Schulmädchens allerlei Gerüchte in jener Gemeinde verbreitet, so fanden diese durch den kurz hintereinander erfolgten plötzlichen Tod der beiden neugeborenen Mädchen neue Nahrung. Man glaubte beide Kinder seien eines gewaltsamen Todes gestorben. Die beiden Kindesleichen, die zu Anfang dieser Woche beerdigt werden sollten, wurden auf Anordnung der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt. Die angeordnete gerichtliche Sektion fand am Bußtag vormittag in der Totenhalle des Friedhofes in Bad Schandau statt. Die behördliche Leichenöffnung ergab, daß die zwei kleinen Mädchen eines natürlichen Todes verstorben sind.

Nucknitz bei Crostwitz. Der große hiesige Steinbruch mußte während des Krieges wegen Mangel an Arbeitern und Absatz die Arbeit einstellen. Während der 13 Jahre hatte sich der tiefe Bruch mit Wasser angefüllt, das die abermalige Inbetriebsetzung sehr in Frage stellte. Er ist jetzt wieder verpachtet worden und mußte ausgepumpt werden. Diese gewaltige Arbeit übernahm die Motorspritze des Spritzenverbandes Kuckau. In zirka 3 1/2 Tagen bewältigte sie ihre Aufgabe, sie hat während dieser Zeit gegen 200 000 Liter bei durchschnittlich täglich achtstündiger Arbeit ausgeschöpft.

Wurzen. In der Nacht zum Montag war im Grundstück des Bäckermeisters Täschner in der Färbergasse ein Schadenfeuer entstanden, wodurch der ganze Dachstuhl vernichtet wurde. In dem Dachstock wohnten mehrere kinderreiche Familien, die alle im Schlafe überrascht wurden. Es gelang jedoch, alle zu retten, ebenso ein Teil der Möbel. Die Betten mußten zum Fenster herunter geworfen werden. Das Mitglied der Wurzener Freiwilligen Feuerwehr, Wendland, wurde durch herabfallende Dachziegel nicht unerheblich am Kopfe verletzt.

Oberfützengrün. Als ein Personenauto bei einem unbewachten Bahnübergang der Wilkau—Carlsfeld der Kleinbahn überqueren wollte, wurde er von einem Personenzug angefahren. Durch die Geistesgegenwart des Lokomotivführers und des Wagenführers, die beide bremsten, konnte zwar ein Zusammenstoß nicht vermieden werden, doch wurden Menschen nicht verletzt.

Klaffenbach. Ein mit fünf Personen besetzter Kraftwagen des Fabrikanten Hermann Fränzel in Crottendorf fuhr auf der Annaberger Straße in den Straßengraben. Alle fünf Insassen wurden aus den Wagen geschleudert und zum Teil schwer verletzt. Sie wurden ins Krankenhaus nach Chemnitz gebracht.

Reichenbach i. V. Gestern nachmittag ereignete sich hier ein schweres Unglück auf dem Jahrmarkt. Das Zweigespann der Gemüsehandlung Ruckäschel scheute vor einem Auto. Die Pferde gingen durch, und da es den Kutscher nicht möglich war, sie zu halten, rasten sie mitten in das Jahrmarktsgetriebe hinein. Vor dem Hotel Lamm rissen sie zwei Jahrmarktsbuden um, in denen alles vollkommen zerstört wurde. 14 Personen erlitten Verletzungen sechs davon mußten in das Krankenhaus gebracht werden Am schwersten verletzt ist der Sohn des Geschirrführers. Das Gerücht von mehreren Toten bestätigt sich glücklicherweise nicht.

Fristen, Termine, Verjährung

Die §§ 186—193 BGB. enthalten Auslegungsvorschriften für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen Die Vorschriften stimmen mit der im praktischen Leben herrschenden Auffassung überein. Zu beachten ist vor allem die Bestimmung des § 193, daß Leistungen oder Willenserklärungen, die an einem Sonntage oder Feiertage zu bewirken oder abzugeben sind, erst am nächstfolgenden Werktage erledigt zu werden brauchen.

Der Abschnitt „Verjährung" (§§ 194—225 BGB.) regelt die Verjährung von Rechtsansprüchen. Es würde unhaltbare Rechtsverhältnisse hervorrufen, wenn noch nach Jahrzehnten Rechtsansprüche geltend gemacht werden könnten. Deshalb bestimmt das BGB., daß solche Ansprüche, die in einer bestimmten Zeit nicht geltend gemacht worden sind, als verjährt gelten. Ein verjährter Anspruch kann nicht mehr eingeklagt werden. Natürlich bleibt es dem Schuldner trotzdem unbenommen, auch nach der Verjährung noch die Leistung zu bewirken. Die nachträglich bewirkte Leistung wäre also in diesem Sinne nicht etwa eine Schenkung, sondern eine wirkliche Leistung auf Grund eines Schuldverhältnisses.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre (§ 195 BGB.). Davon abweichend verjähren jedoch die Ansprüche aus den meisten Geschäften des tägl. Lebens bereits in 2 Jahren (§ 196 BGB.). Hierunter fallen die Ansprüche der Kaufleute, Handwerker, Landwirte, Gastwirte, Arbeiter, Angestellten, Lehrer, Aerzte usw. Ansprüche auf Zinsen, Miet- und Pachtzinsen und auf alle anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen verjähren in 4 Jahren (§ 197 BGB.). Die 2 jährige bezw. 4 jährige Frist beginnt erst mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 201 BGB.), während die 30 jährige Verjährung von der Entstehung des Anspruches an zu rechnen ist.

Zu beachten ist noch, daß die Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen in 3 Jahren verjähren (§ 852 BGB.) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet ist (§ 202 BGB.). Nach Wegfall des Hemmungsgrundes läuft die Verjährung weiter, wobei der vor der Hemmung liegende Zeitraum mitgerechnet wird. Von der Hemmung zu unterscheiden ist die Unterbrechung der Verjährung. Sie tritt ein bei Anerkennung der Ansprüche dem Berechtigten gegenüber durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise (§ 208 BGB.).

Ferner wird die Verjährung durch Klageerhebung unterbrochen (§ 209 BGB.). Nach Beendigung der Unterbrechung verjährt der Anspruch von neuem; dabei zählt jedoch der vor der Unterbrechung liegende Zeitraum nicht mit. Ein durch gerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt stets erst in 30 Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt (§ 218 BGB.). Der Anspruch eines Kaufmanns, der an sich in 2 Jahren verjährt, verjährt also erst in 30 Jahren, wenn er durch Gerichtsurteil oder Vollstreckungsbefehl rechtskräftig geworden ist.

Rb. K. Handrich.

Hierzu eine Beilage.